

Gemeinde
5070 Frick



Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis**Seite****Abwasserreglement****I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Aufgaben der Gemeinde (§§ 4,10 EG ¹⁾)	4
§ 2	Projekt und Kreditbewilligung	4
§ 3	Gemeinderat	4
§ 4	Gewässerschutzstelle (§ 2 EG)	4
§ 5	Kanalisationsplanung (§§ 6 - 9 EG)	5
§ 6	Öffentliche Abwasserleitungen (§ 10 EG)	5
§ 7	Private Abwasserleitungen (§ 17 EG)	5
§ 8	Sanierungsleitungen (§§ 9, 19 EG)	5
§ 9	Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen	5
§ 10	Durchleitungsrecht	5
§ 11	Abwasserkataster (§ 16 EG, § 5 V)	6

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12	Anschlusspflicht (Art. 18 GschG)	6
§ 13	Anschlussrecht	6
§ 14	Ausnahmen	6
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	6
§ 16	Anschlussfrist	6
§ 17	Gesuch	7

III. Bewilligungsverfahren

§ 18	Gesuchsunterlagen	7
§ 19	Verzicht auf Planvorlage	7
§ 20	Bewilligung	8
§ 21	Prüfungskosten	8
§ 22	Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)	8
§ 23	Projektänderung	8
§ 24	Abnahme	8
§ 25	Ausführungspläne	8
§ 26	Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen	8

IV. Technische Vorschriften

§ 27	Technischer Anhang	9
§ 28	Mischsystem	9
§ 29	Trennsystem	9
§ 30	Abwasser (Definition gemäss Ingenieur-Handbuch)	9
§ 31	Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen	9

¹⁾ EG bedeutet in diesem Reglement "Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz" (SAR 761.100)

§ 32	Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer	10
§ 33	Mineralölabscheider und Schlammstammler	10
§ 34	Besondere Schutzmassnahmen	11
§ 35	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	11
§ 36	Einleitungsbewilligung	11
§ 37	Abflusslose Gruben	11
§ 38	Landwirtschaftsbetriebe	12

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

§ 39	Baumaterial und Ausführung	12
§ 40	Unterhalt	12
§ 41	Betriebskontrollen (Art. 6 GschG)	12
§ 42	Haftung	12

VI. Abgaben

§ 43 – 59 ^{bis}	aufgehoben (s Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen)	13
--------------------------	--	----

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 60	Beschwerde	13
§ 61	Vollstreckung, Verwaltungszwang	13
§ 62	Vergehen	13
§ 63	Übertretungen	13

VIII. Schlussbestimmungen

§ 64	Inkrafttreten	13
§ 65	Übergangsbestimmungen	14

Die Einwohnergemeinde Frick gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Gemeinde (§§ 4,10 EG)

1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.

2 Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentrale Abwasserreinigungsanlage.

3 Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und erlässt die erforderliche Verfügung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt und Kreditbewilligung

Bauprojekte und Erneuerungen der öffentliche Abwasseranlagen, die einem Verpflichtungskredit bedürfen, bewilligt die Gemeindeversammlung.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG);
- b) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) Erteilung von Bewilligungen, insbesondere für die Benützung der öffentlichen Kanalisation;
- d) Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände
- e) Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden;
- f) Vollstreckung von Verfügungen.

§ 4

Gewässerschutzstelle (§ 2 EG)

1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

2 Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beziehen.

3 Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen;
- c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle;
- d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.

§ 5

Kanalisationsplanung (§§ 6 – 9 EG)

- 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.
- 2 In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

§ 6

Öffentliche Abwasserleitungen (§ 10 EG)

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten.

§ 7

Private Abwasserleitungen (§ 17 EG)

- 1 Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
- 2 Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
- 3 Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 8

Sanierungsleitungen (§§ 9, 19 EG)

- 1 Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
- 2 Der Gemeinderat klärt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle die technischen Belange ab und erlässt die erforderlichen Anschlussverfügungen, wobei insbesondere auch über die Kostentragung zu entscheiden ist.
- 3 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

§ 9

Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Abwasserkataster (§ 16 EG, § 5 V)

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**§ 12**

Anschlusspflicht (Art. 18 GSchG)

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.
- 2 Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen.
- 2 Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

§ 14

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch

- 1 Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12 - 14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.
- 2 Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

§ 18

Gesuchsunterlagen

- 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.
- 2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragendem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
 - b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;
 - c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan enthält:
 - sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenummer (Dachwasser, Küche, Bad, Waschautomat, Brunnen usw.);
 - Leitungsdurchmesser;
 - Gefälle;
 - Materialien der Abwasseranlagen.
- 3 In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.
- 4 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Verzicht auf Planvorlage

- 1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.
- 2 Für das blosses Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

§ 20

Bewilligung

1 Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht an den Gesuchsteller zurück.

2 Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

§ 21

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 22

Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)

1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.¹⁾

2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 23

Projektänderung

1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

2 Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 24

Abnahme

1 Die Vollendung der Anlage ist dem Kanalwart der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und ordnet die Abänderung allfälliger vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

2 Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 25

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 26

Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

1) Nach neuem § 65 BauG beträgt die Geltungsdauer zwei Jahre (ohne Verlängerungsmöglichkeit)

IV. Technische Vorschriften

§ 27

Technischer Anhang

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen Technischen Anhang als Bestandteil dieses Reglementes. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften enthalten.

§ 28

Mischsystem

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt.

§ 29

Trennsystem

Baugebiete mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

§ 30

Abwasser (Definition gemäss Ingenieur-Handbuch)

- 1 Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.
- 2 Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil feste Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee-, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 31

Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen

- 1 Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, versickert werden.
- 2 Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten, unverschmutztes Kühlwasser kann mit Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Fachstelle in die Gewässer eingeleitet werden.
- 3 Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert werden.

§ 32

Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer

1 Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

2 Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

3 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:

- a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten;
- b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
- c) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststücken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);
- d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.;
- f) Ölen und Fetten;
- g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40°);
- h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9;
- i) Gasen und Dämpfen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

§ 33

Mineralölabscheider und Schlammsammler

¹Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.

²Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.

³Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten, deren Abwasseranlagen an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, kann an Stelle eines Mineralölabscheiders ein Schlammsammler eingebaut werden.

⁴Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

§ 34

Besondere Schutzmassnahmen

1 Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Absprühen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

2 Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen

a) der Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) vom 19.6.72.

b) sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27.12.67 und deren Änderungen.

3 Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.

§ 35

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz, in öffentliche Gewässer oder ausnahmsweise in Drainagen als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

2 Bei Neu- und Umbauten und Sanierungen bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer.

3 Ist für Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Beseitigung.

§ 36

Einleitungsbewilligung

1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

2 Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 27.1.55 / 3.7.73.

3 Dach- und Sickerwasser von Wohnbauten kann unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Abt. Gewässerschutz direkt in die Gewässer eingeleitet werden.

§ 37

Abflusslose Gruben

1 Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

2 Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen.

§ 38

Landwirtschaftsbetriebe

1 Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind in der Regel anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.

2 Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

§ 39

Baumaterial und Ausführung

1 Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.

2 Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.

§ 40

Unterhalt

Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

§ 41

Betriebskontrollen (Art. 6 GSchG)

1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

2 Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 42

Haftung

1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen tragen.

2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach dem kant. Verantwortlichkeitsgesetz.

3 Für Schäden, die infolge von Mängeln in der Erstellung, im Betrieb und Unterhalt verursacht werden, haftet der Grund- bzw. Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB bzw. Art. 58 OR. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

4 Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

VI. Abgaben

§ 43 – 59^{bis 1)}

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 60

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 61

Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 – 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 62

Vergehen

Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 – 39 GSchG ist die Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

§ 63

Übertretungen

1 Werden Vorschriften dieses Reglementes, der kantonalen oder der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung verletzt, ohne dass ein besonderer Vergehenstatbestand gemäss Art. 37 – 39 GSchG erfüllt ist, so erlässt der Gemeinderat einen entsprechenden Strafbefehl. Es kommt das Verfahren gemäss § 44 Abs. 2 EG zur Anwendung.

2 Die Verletzung von Auflagen und Bedingungen gemeinderätlicher Einzelverfügungen, ohne dass ein Vergehen gemäss Art. 37 – 39 GSchG vorliegt, hat dann strafrechtliche Folgen, wenn in der Verfügung auf die Strafandrohung des Art. 40 GSchG hingewiesen wird.

3 Weist eine Verfügung auf die Strafandrohung gemäss Art. 40 GSchG hin, so kommt bei deren Verletzung das Verfahren gemäss Abs. 1 zur Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 64

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 1. Juli 1965 mit dem Gebührentarif vom 1. Januar 1974 aufgehoben.

¹⁾ Aufgehoben durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2002 (neu im [Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen](#))

§ 65

Übergangsbestimmungen

1 Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 1981 hat diesem Abwasserreglement zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Max Müller

Der Gemeindeschreiber

Peter Schmid

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt mit Wirkung ab 1. Januar 1982.